

Neues vom Gesetzgeber

Nachweisgesetz – welche Behörde ist eigentlich zuständig?

Die meisten Arbeitgeber haben auf das zum 1. August 2022 in Kraft getretene geänderte Nachweisgesetz (NachweisG) reagiert und ihre Muster für Arbeitsverträge und gegebenenfalls gesonderte Nachweise entsprechend angepasst – auch, um der im Gesetz angeordneten Bußgeldpflicht zu entgehen. Die Bußgeldpflicht kann allerdings nur greifen, wenn auch eine staatliche Behörde Bußgelder festsetzt: Hier deutet sich derzeit ein wenig einheitliches Bild je nach Bundesland an.

Den Vorschlag des Bundesrates, dass die Zollverwaltung bundeseinheitlich für die Überprüfung des Nachweisgesetzes zuständig sein solle, hat die Bundesregierung jedenfalls abgelehnt: Das Nachweisgesetz diene der Transparenz im Arbeitsverhältnis und nicht der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, so dass der Zoll nicht zuständig sei.

Eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung, wie sie etwa das Arbeitszeitgesetz enthält, fehlt im NachweisG. Die Zuständigkeit ergibt sich daher nach allgemeinen Regeln aus § 36 Abs. 1 S. 2 lit. a Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG): Zuständig ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Das ist regelmäßig das Arbeitsministerium der Länder.

Die Durchsetzung eines Gesetzes mit einem Bußgeldrahmen bis zu 2500,00 € in zahlreichen Einzelfällen bei einem Landesministerium anzusiedeln, erscheint nicht zwingend als die zweckmäßigste Lösung. In zahlreichen anderen Fällen haben die Länder von der Möglichkeit in § 36 Abs. 2 OWiG, eine andere Behörde zu bestimmen, Gebrauch gemacht. So gibt es für das Land Nordrhein-Westfalen eine umfassende Zuständigkeitsverordnung im Bereich Arbeitsschutz – Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG) –, die in ihrer Anlage 1 zahlreiche Gesetze und Verordnungen nennt, für die die Bezirksregierungen

zuständig sind. Diese wurde bislang um das Nachweisgesetz nicht ergänzt.

Angesichts der zahlreichen wichtigen bei den Bezirksregierungen angesiedelten Zuständigkeiten erscheint naheliegender als die Vermutung, das Nachweisgesetz solle wegen seiner Bedeutung der ministeriellen Durchsetzung vorbehalten bleiben, der Verdacht, dass die effektive Umsetzung des Nachweisgesetzes nicht die höchste Priorität hat.

Auf telefonische Nachfrage nach der zuständigen Behörde teilte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW jedenfalls mit, dass man, bis eine offizielle Entscheidung getroffen werde, welche Behörde künftig zuständig sei, selbst zuständig sei. Mit dieser klaren Aussage zur eigenen Zuständigkeit ist das Ministerium aus NRW weiter als das entsprechende Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz, das auf telefonische Anfrage lediglich angab, „höchstwahrscheinlich“ zuständig zu sein.

Ohnehin deutet sich ein gewisser Flickenteppich in der Zuständigkeit je nach Bundesland an: Die Zuständigkeitsverordnung des Freistaats Bayern trifft zwar auch keine ausdrückliche Regelung zum Nachweisgesetz, bestimmt aber in § 87 Abs. 2 Zuständigkeitsverordnung eine pauschale Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden, wenn keine andere Regelung getroffen wird.

Insoweit bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen auf die Effektivität der Gesetzesdurchsetzung die jeweiligen, recht unterschiedlichen Zuständigkeiten haben werden. Möglicherweise ist aber auch der Eindruck nicht ganz unzutreffend, dass die Arbeitgeber derzeit in der Umsetzung des Gesetzes einen gewissen Vorsprung vor den sie kontrollierenden Behörden haben.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Christina Esser
+49 (0) 221 65065-129
christina.esser@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de